

II-12375 der Beilagen zu den Stenographischen ProtokollenDER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7416/1-Pr 1/90

5846 IAB

1990 -08- 3 0

zu 5932 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5932/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (5932/J), betreffend das Ost-West-Gefälle in der Untersuchungshaft, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die in der Begründung genannte Studie wurde von meinem Ressort in Auftrag gegeben; ihr Inhalt ist mir bekannt.

Zu 2:

In den Jahren 1982/83 wurde im Rahmen der beim Bundesministerium für Justiz tätig gewesenen "Arbeitsgruppe Haftzahlen" von Mitarbeitern des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie die Untersuchungshaftpraxis der Landesgerichte Wien, Linz und Innsbruck im Wege einer umfangreichen stichprobenweisen Aktenerhebung untersucht. Die seinerzeitigen Erhebungen stützten sich auf Daten aus dem Jahre 1980. Ziel der nunmehr vorliegenden Studie war es, vor dem Hintergrund eines kontinuierlichen Rückganges der Untersuchungshaftfälle seit Beginn der 80er Jahre die Untersuchungshaftpraxis der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck und nunmehr auch Graz im Jahre 1988 (Untersuchungszeitraum: März bis September 1988) in Form einer vergleichenden Folgerhebung beschränkten Umfanges (dh.

- 2 -

ohne Aktenerhebung) zu dokumentieren. Die (empirische) Studie konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" bei den vier genannten Gerichtshöfen einerseits und auf die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft andererseits. Zu beiden Fragen erbrachte die Studie aufschlußreiche Ergebnisse. Daß die Entwicklung der Untersuchungshaftzahlen in den letzten Monaten einen anderen Verlauf nahm (die Zahl der Untersuchungshaftantritte stieg von 6 923 im Jahre 1988 auf 7 984 im Jahre 1989) und die Studie daher etwas an Aktualität einbüßte, war bei Auftragserteilung nicht absehbar und konnte bei Erstellung der Studie nur am Rande berücksichtigt werden.

Zu 3:

Zu dieser Frage möchte ich zunächst einmal darauf hinweisen, daß die Studie aufgezeigt hat, daß in einem wesentlichen Punkt, nämlich hinsichtlich der durchschnittlichen Dauer der Untersuchungshaft, von einer einheitlichen Praxis der vier untersuchten Gerichtshöfe gesprochen werden kann. Die geringfügigen Unterschiede (Wien: 59 Tage, Linz: 60 Tage, Innsbruck: 69 Tage, Graz: 54 Tage) werden in der Studie ausdrücklich als statistisch nicht signifikant bewertet.

Eine Untersuchung der Gründe für die im übrigen unterschiedliche Praxis war im Rahmen der vorliegenden Studie nicht möglich. Dazu hätte es eines umfangreichen, auf den Einzelfall abstellenden und insbesondere die Haftgründe berücksichtigenden Aktenstudiums bedurft. So kann nur vermutet werden, daß etwa der Haftgrund der Fluchtgefahr auf Grund der sozialen Gegebenheiten im großstädtischen Bereich, also insbesondere in Wien, häufiger gegeben sein wird als im Westen des Bundesgebiets. Ich meine aber, daß

- 3 -

sich die zutagegetretenen Unterschiede im Rahmen des notwendigerweise gegebenen Beurteilungsspielraumes halten.

Zu 4 und 5:

Die Frage, ob im konkreten Einzelfall eine Untersuchungshaft zu verhängen bzw. eine Enthaftung vorzunehmen ist, ist eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung und entzieht sich sohin einer unmittelbaren Einflußmöglichkeit durch den Bundesminister für Justiz. Eine mittelbare Einflußnahme auf die Praxis der Gerichte ist nur durch eine entsprechende Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft und eine Ausnützung der Rechtsmittelbefugnis dieser möglich. Ich bin bestrebt, im Rahmen der mir zustehenden Weisungsbefugnis gegenüber den Staatsanwaltschaften auf eine möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Untersuchungshaft hinzuwirken. Legislative Maßnahmen etwa im Sinne einer strikteren und damit (noch) kasuistischeren Formulierung der Haftgründe erscheinen nach meinem Dafürhalten nicht zweckmäßig.

29. August 1990

